



## Nr. 22 / 10. November 2017

### Inhaltsübersicht

#### Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung  
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im  
Regierungsbezirk Oberbayern 152

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger  
Neufassung der Unternehmenssatzung für  
das gemeinsame Kommunalunternehmen  
„Chiemseehospiz gKU“ 159

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
B 21 Lofer – Bad Reichenhall  
Nachrüstung eines Rettungstollens am  
Wendelbergtunnel;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur  
UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1,  
Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7,  
5 Abs. 2 UVPG 163

#### Schulwesen

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung zur Errichtung einer  
öffentlichen Schule für Schwerhörige im  
Regierungsbezirk Oberbayern 164

Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung über die Gliederung der  
Grund- und Mittelschulen im Landkreis  
Landsberg am Lech 164

Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung über die Gliederung der  
Grund- und Mittelschulen in der Landes-  
hauptstadt München 165

## Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 5. Oktober 2017  
Aktenzeichen 10-2161-13-17

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 und des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 393) geändert worden ist, erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) im Regierungsbezirk Oberbayern wird allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) von der Körperschaftsteuer befreit sind

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.
- Diakonisches Werk Bayern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossenen Fachverbände mit Untergliederungen, z. B. Johanniter Unfall-Hilfe e. V.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen und angeschlossener Mitgliedsorganisationen mit Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Gemeinschaften und Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. – einschließlich seiner Untergliederungen und weiteren Mitgliedsorganisationen
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Donum Vitae in Bayern e. V. zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens einschließlich seiner Untergliederungen
- Anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Organisationen und Einrichtungen
- Katholische Arbeitnehmerbewegung Deutschlands e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerischer Landesverband des Katholischen Deutschen Frauenbundes e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
- Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird
- Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag der Lotterien und Ausspielungen ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird
- Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Bayern einschließlich seiner Untergliederungen
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Bayern, einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich deren Untergliederungen
- Rotary Clubs und deren Hilfswerke
- Lions Clubs und deren Hilfswerke
- Inner Wheel Clubs und deren Hilfswerke
- Zonta Clubs und deren Hilfswerke
- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. angehören einschließlich aller Abteilungen und Sparten

- Wandervereine, die dem Deutschen Volkssportverband e. V. angehören
- Schießsportliche Vereine, die einem nach § 15 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverband angehören
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die über ihre Verbände dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
- Musikvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Blasmusikverband e. V. angehören
- Trachtenvereine, die über ihre Verbände dem Bayerischen Trachtenverband e. V. angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Föderation Europäischer Narren Deutschland e. V. oder gegebenenfalls über ihre Verbände dem Bund Deutscher Karneval e. V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund – Landesverband Bayern e. V. – angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

Soweit Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen und Schulen Lotterien und Auspielungen veranstalten, wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlStV eine Ausnahme von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlStV zugelassen.

2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € je Veranstaltung betragen.
3. Mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
4. Der Reinertrag muss mindestens 25 % der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

## II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Auspielungen mit einem Spielkapital über 650 € sowie Lotterien sind vorbehaltlich Satz 2 mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde des Veranstaltungsorts anzuzeigen.  
Bei einem Spielkapital über 5.000 € sind Lotterien und Auspielungen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München anzuzeigen.
2. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten und bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
4. Lotterien und Auspielungen dürfen sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken.
5. Ein Verkauf der Lose über das Internet ist nicht zulässig.
6. Auf mindestens 1 % der Lose muss ein Gewinn entfallen. Die Gewinne sind bezüglich ihrer Wertigkeit angemessen zu staffeln.
7. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 % der eingenommenen Entgelte betragen.
8. Lotterien und Auspielungen dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
9. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
10. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
11. Über Lotterien und Auspielungen sind Abrechnungen nach beigefügtem Muster zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der

jeweilige Kreisverband für alle im Kalenderjahr veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Abrechnungen sind von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Abrechnungen und Belege über Lotterien und Ausspielungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GlüStV zugelassen.

2. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes und die Regierung Oberbayern können jederzeit die Vorlage von Abrechnungen und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage von Abrechnungen nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AGGlüStV in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

### IV. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

3. Ausspielungen oder Lotterien sind rechtzeitig vor Beginn beim zuständigen Finanzamt anzumelden, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 € übersteigt. Für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben haben, ist das Finanzamt München, Abteilung Körperschaften (Katharina-von-Bora-Str. 4, 80333 München) zuständig; für Veranstalter, die ihren Wohnsitz bzw. den Ort ihrer Leitung in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken haben, ist das Zentralfinanzamt Nürnberg (Thomas-Mann-Straße 50, 90471 Nürnberg) zuständig. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung von Lotterien und Ausspielungen wird auf das Merkblatt ([https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt\\_Lotteriesteuer.pdf](https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Merkblatt_Lotteriesteuer.pdf)) des Bayerischen Landesamts für Steuern verwiesen.

4. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

### V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. Juni 2021.

München, 10. Oktober 2017  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

# Gemeinsames Formblatt zur Anzeige/Anmeldung einer Lotterie oder Ausspielung bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19.09.2017)

## Zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde

nach Abschnitt II Nr. 1 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

## Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

## Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

## Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)
- Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

## Angaben zur Veranstaltung

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf	
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung	
Zahl der geplanten Lose	Lospreis - in Euro	
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)		Euro
geplanter Verwendungszweck des Reinertrags		

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

# Gemeinsames Formblatt zur Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung zwecks Vorlage bei den Glücksspielaufsichts- und Finanzbehörden

(Stand: 19.09.2017)

## Glücksspielaufsichtsbehörde

Vorlage bei der Glücksspielaufsichtsbehörde nur auf Anforderung nach Abschnitt III Nr. 2 der allgemeinen Erlaubnis der Regierung von Oberbayern

Name der Gemeinde oder der Regierung		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

## Zuständiges Finanzamt

nach Abschnitt IV Nr. 3 der allgemeinen Erlaubnis der zuständigen Regierung

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort

## Allgemeine Angaben

Veranstalter

Name		
Straße, Haus-Nummer	Postleitzahl	Ort
verantwortliche Person		

## Art der Veranstaltung

- Lotterie (ausschließliche Verlosung von Geldgewinnen)  
 Ausspielung (Verlosung von Sachgewinnen bzw. von Sach- und Geldgewinnen)

Ort oder Gebiet für den Losverkauf	Datum oder Zeitraum für den Losverkauf
Ort der Ziehung	Datum oder Zeitraum für die Ziehung

## Umfang der Veranstaltung

Zahl der geplanten Lose	Anzahl
Lospreis	Euro
geplantes Spielkapital (= Zahl der geplanten Lose x Lospreis)	Euro
Zahl der verkauften Lose	Anzahl
<b>Einnahmen durch Losverkauf (= Zahl der verkauften Lose x Lospreis)</b>	<b>Euro</b>



**Reinertrag**

Euro

**Anteil des Reinertrags an den Einnahmen durch Losverkauf**

in Prozent

Der Reinertrag wird für eigene gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Veranstalter

## Kommunalverwaltung

CHIEMSEEHOSPIZ gKU

### Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Chiemseehospiz gKU“

Vom 2. November 2017

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Chiemseehospiz gKU“ erlässt gemäß Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458), folgende Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 13. Januar 2017 (OBABl Nr. 2/20. Januar 2017 S. 9):

#### § 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Chiemseehospiz gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen (gemeinsames Kommunalunternehmen) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Chiemseehospiz“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Bernau a. Chiemsee im Landkreis Rosenheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 300.000 € – dreihunderttausend Euro –, wobei die Anteile der beteiligten Träger dem Anteil der Einwohnerzahl der beteiligten Träger an der summierten Gesamteinwohnerzahl der beteiligten Träger zum 30. Juni 2016 entsprechen.

(5) Das Stammkapital wird ausschließlich durch Bareinlage erbracht.

#### § 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb sowie der Betrieb von stationären Hospizeinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung der Einwohner der beteiligten Träger mit den Dienstleistungen eines stationären Hospizes. Soweit Kapazitäten vorhanden sind, werden auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der beteiligten Träger versorgt.

#### § 3

Gemeinnützigkeit

Das Chiemseehospiz gKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist in § 2 niedergelegt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von stationären Hospizeinrichtungen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an die beteiligten Kommunen als Träger zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die beteiligten Kommunen erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 4

Organe des Kommunalunternehmens

(1) Die Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt.

#### § 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

(2) Jeder Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstands vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Jeder Vorstand kann aus wichtigem Grund vorläufig seines Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung

etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstandsvorsitzende die Rechte aus § 8 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

(7) Die Berichtspflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat nach § 21 KUV wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 KUV auf die Abgabe eines schriftlichen Berichts alle sechs Monate beschränkt soweit der Verwaltungsrat nicht mit einfacher Mehrheit ein kürzeres Intervall beschließt.

(8) Er kann sich durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben soweit ihm mehr als ein Mitglied angehört.

## § 6

### Berichtspflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat jährlich und zusätzlich auf Aufforderung durch denselben über die Gewinne und Verluste des Unternehmens sowie die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten. Soweit ersichtlich wird, dass die Verluste das im Wirtschafts- und Finanzplan ausgewiesene Defizit um mehr als zehn Prozent übersteigen, ist dies unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

## § 7

### Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den drei Landräten/Landrätinnen der Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und Rosenheim sowie dem/der Oberbürgermeister/in der kreisfreien Stadt Rosenheim.

(2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Rosenheim inne, soweit der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats zum/zur Vorsitzenden bestimmt. Die Wahl eines/einer Verwaltungsratsvorsitzenden ist in der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrats mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen ab Zugang der Ladung bei den Trägern anzugeben. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats hat eine solche Wahl

binnen Monatsfrist anzusetzen, soweit ein beteiligter Träger es verlangt. Nach der gleichen Maßgabe wählt sich der Verwaltungsrat einen/eine stellvertretende/n Vorsitzenden/Vorsitzende.

(3) Der Verwaltungsrat ermittelt das Stimmgewicht seiner Vertreter alle drei Kalenderjahre ab dem Jahr 2017 neu. Der Stimmanteil der jeweiligen Vertreter bemisst sich nach dem Anteil der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet des jeweilig vertretenen Trägers zum 30. Juni des der Stimmgewichtsermittlung vorausgehenden Jahres im Verhältnis zur Summe der Bevölkerungszahlen auf den Gebieten der beteiligten Träger zu diesem Zeitpunkt. Für den Zeitraum 2017 bis 2019 ist der Stichtag daher der 30. Juni 2016. Der Verwaltungsrat hat stets insgesamt 10.000 Stimmen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich mit Zustimmung ihrer jeweiligen Vertreter im Hauptamt nach Art. 33 Satz 3 LKrO sowie Art. 39 GO und mit Zustimmung der jeweiligen kommunalen Vertretungsorgane durch einen von ihnen danach frei zu bestimmenden Vertreter vertreten lassen. Art. 50 Abs. 4 KommZG ist für das Verfahren zu beachten. Die Vertretung ist dem Verwaltungsrat schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Kommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben, die ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU zur Kenntnis gelangt sind.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keinerlei festgesetzte Entschädigungen, § 2 Abs. 2 KUV bleibt unberührt. Sie können die mit der Tätigkeit als Verwaltungsrat tatsächlich entstehenden Kosten dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber geltend machen.

## § 8

### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Änderung der Unternehmenssatzung.
2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches.
3. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
4. eine Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.
5. die Bestellung und Abberufung eines Vorstandes sowie die Regelung dessen Dienstverhältnisses.

6. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes.
7. Investitionsmaßnahmen, die insgesamt über einen Betrag von 100.000 € jährlich hinausgehen, soweit diese nicht im Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind.
8. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.
9. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, des Jahresgewinns, des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.
11. die Bestellung des Abschlussprüfers.
12. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.
14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.
15. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.
16. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.
17. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.
18. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.
19. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
20. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten mit einem Bruttogehalt von mehr als 80.000 € im Jahr.
- (3) Bei Entscheidungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Gremien. Vor den in Satz 1 genannten, zu treffenden Entscheidungen sind die Träger rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.
- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 8 die Befugnisse entsprechend Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO.
- § 9  
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er tritt erstmalig spätestens drei Monate nach Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 5, 8, 9, 19-20 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Nr. 2-4 können nur einstimmig gefasst werden, Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen dazu bitten. § 2 Abs. 4 KUV bleibt unberührt.

#### § 10 Beirat

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Beirats (BeiGO). Die Geschäftsordnung des Beirats wird vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung erlassen. Ihm steht auch das Änderungsrecht nach den Bestimmungen der BeiGO zu.

#### § 11 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Chiemseehospiz gKU“ durch die Vertretungsberechtigten.

#### § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den beteiligten Kommunen zuzuleiten.

(3) Auf das gemeinsame Kommunalunternehmen findet die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik Anwendung, § 1 Abs. 4 KUV. § 20 KUV bleibt unberührt.

#### § 13 Verlustrausgleich und Jahresgewinn

(1) Stellt der Verwaltungsrat einen Verlust des gemeinsamen Kommunalunternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, so ist der Verlust in voller Höhe durch die Träger dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber auszugleichen soweit er nicht durch Rücklagen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die über das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens

hinausgehen oder durch Spendenmittel Dritter gedeckt werden kann.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichspflicht pro Träger ist der Gesamtverlust des Hospizes in zwei Verlusthälften zu teilen.

Der jährliche Anteil der jeweiligen Träger am Verlust bemisst sich mit Bezug auf die erste Verlusthälfte nach dem Anteil der Stimmen der Träger im Verwaltungsrat zum Ablauf des Rechnungsjahres in dem der Verlust angefallen ist.

Der jährliche Anteil am Verlust der jeweiligen Träger bemisst sich mit Bezug auf die zweite Verlusthälfte nach dem Anteil der Belegung des Chiemseehospizes nach Platztagen im Rechnungsjahr mit Personen, die vor ihrer Aufnahme in das Hospiz ihren ersten Wohnsitz auf dem jeweiligen Gebiet des jeweiligen Trägers hatten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Platztage, die im Rechnungsjahr von Personen in Anspruch genommen wurden, die vor der Aufnahme in das Hospiz ihren ersten Wohnsitz auf dem Gesamtgebiet aller beteiligten Träger hatten.

(3) Eine Teilung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erfolgt nicht in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019. In diesen Geschäftsjahren bemisst sich die Ausgleichspflicht pro Träger am Gesamtverlust alleine nach § 13 Abs. 2 Satz 2.

(4) Verzögert sich die erste Inbetriebnahme des Hospizes derart, dass in den Jahren nach 2019 noch kein Betrieb über den gesamten Jahreszeitraum stattfindet, so findet auf den Verlustrausgleich der betroffenen Rechnungsjahre alleine § 13 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(5) Die Anzahl der Platztage von Personen, die vor der Aufnahme nicht ihren ersten Wohnsitz auf dem Gesamtgebiet aller beteiligten Träger hatten, spielt für die Berechnung des Verlustrausgleichs keine Rolle.

(6) Ein Platztag entspricht der Belegung eines einzelnen Hospizplatzes pro Tag wobei der Tag der Aufnahme nicht mitzurechnen ist.

(7) Ein Jahresgewinn ist grundsätzlich nicht aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu entnehmen und verbleibt im Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Deckung zukünftiger Verluste, zur Sondertilgung von Verbindlichkeiten oder zur Vornahme von zukünftigen Investitionen.

Soweit der Jahresgewinn aus dem originären Hospizbetrieb (DAWI-Leistung) stammt, wird er im Folgejahr zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausschließlich für diese DAWI-Leistungen verwendet. Die Art. 5 und 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-

nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, sind dabei zu beachten.

(8) Der Verlustausgleich findet jährlich spätestens zwei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses in bar statt.

§ 14  
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 15  
Prüfungsrechte

Die beteiligten Kommunen, die für sie zuständigen Prüfungsorgane, insbesondere der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Rechte nach § 54 HGrG. Jeder Träger hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungs- und Einsichtsrecht. Art. 89 bis 93 LKrO sowie Art. 103 bis 107 GO bleiben unberührt.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Januar 2017 (OBABI Nr. 2/20. Januar 2017 S. 9) außer Kraft. Das Kommunalunternehmen entstand mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung am 21. Januar 2017.

Rosenheim, 2. November 2017  
Chiemseehospiz gKU

Günther Pfaffeneder  
Verwaltungsratsvorsitzender  
Vorstand

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
B 21 Lofer – Bad Reichenhall  
Nachrüstung eines Rettungstollens am Wendelbergtunnel;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 10. November 2017  
Aktenzeichen 32-4354.2-11-1**

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat mit Schreiben vom 18. Januar und 13. September 2017 Unterlagen für die

Nachrüstung des Wendelbergtunnels mit einem Rettungstollen vorgelegt und beantragt, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Tunnel im Zuge der B 21 dient der Umfahrung von Melleck, Gemeinde Schneizlreuth, und soll mit einem 291 m langen Rettungstollen sicherheitstechnisch ertüchtigt werden. Mit der Maßnahme wird zudem ein Rettungsplatz samt Zufahrt nahe dem Tunnelportal errichtet sowie die Verrohrung des Motzenbaches nach Lage und Dimensionierung verbessert. Die Nachrüstung ist auf Grund europäischen und deutschen Regelwerks (RABT 2006) zur Steigerung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erforderlich.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Durch die Maßnahme finden nur sehr kleinräumige Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die vollständig vor Ort ausgeglichen werden. Der Eingriff durch das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebiets 8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“ und außerhalb des gleichlautenden SPA-Gebiets. Das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Saalachtal“, in dessen Randbereich die Maßnahme erfolgt, wird nicht in seinem Schutzzweck beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind wegen der geplanten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Nachteilige Auswirkungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten; insbesondere sind durch die Einleitungen von Berg- und Oberflächenwasser keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu besorgen. Weitere Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub entstehen nur temporär während des Baubetriebs.

Zusammenfassend betrachtet sind daher auch nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2306 eingeholt werden.

München, 10. November 2017  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Errichtung einer öffentlichen Schule für Schwerhörige im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 19. September 2017

Aktenzeichen 44-5304-1539-1/17-14

Auf Grund der Art. 29 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl S. 106) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung einer öffentlichen Schule für Schwerhörige im Regierungsbezirk Oberbayern vom 14. August 1990 (RABl OB S. 162) erhält folgende Fassung:

#### § 1

(1) In 81929 München-Johanneskirchen, Musenbergstraße 32, wird ein Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt Hören (Grund- und Mittelschulstufe) betrieben.

(2) Die Schule hat ihren Sitz in München.

#### § 2

Der Sprengel der Schule umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern.

#### § 3

(1) Die amtliche Bezeichnung des Förderzentrums Förderschwerpunkt Hören lautet:

„Musenbergschule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören, München“

(2) Träger des Schulaufwandes ist der Bezirk Oberbayern.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 19. September 2017

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner

Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech

Vom 19. September 2017

Aktenzeichen 44-5102-2651-1/17-14

Auf Grund von Art. 7a und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2017 (GVBl S. 106), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 21. März 2013 (OBABI S. 89), zuletzt geändert durch die Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 27. Juni 2016 (OBABI S. 219), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

6.a) Johann-Baptist-Baader-Mittelschule Fuchstal

Der Sprengel der Johann-Baptist-Baader-Mittelschule Fuchstal umfasst das Gebiet der Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Kinsau, Rott, Reichling, Thaining, Unterdießen und Vilgertshofen.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 19. September 2017

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner

Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 2

**Siebte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Vom 25. Oktober 2017**

München, 25. Oktober 2017

**Aktenzeichen 44-5105-2285-1/17-6**

Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 362), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Sechste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 24. Juli 2017 (OBABI S. 117), wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 160 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

160. Grundschule München,  
Gustl-Bayrhammer-Straße 21

Der Sprengel der Grundschule München, Gustl-Bayrhammer-Straße 21, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Pretzfelder Straße – Riesenburgstraße – Weißensteinstraße (Mitte) – Neideckstraße (nicht zugehörig bis Plankenfelder Straße, ab Plankenfelder Straße Mitte) – Wiesentfelder Straße (Mitte) – Streitbergstraße (Mitte) – Gößweinsteinplatz (Mitte) – Aufseßer Platz (Mitte) – Linie zur Bahnlinie München/Herrsching – Bahnlinie München/Herrsching – Linie entlang der Westbegrenzung des ehemaligen Bundesbahnausbesserungswerkes zur Stadtgrenze; dabei Flurstücksnr. 3508/36 (Standort des Schulpavillons) nicht zugehörig – Stadtgrenze – kürzeste Linie zum Hörweg – Hörweg (Mitte) – Pretzfelder Straße.